jungen Volljährigen im Alter zwischen 10 und 27 Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten errechnet."

d. In Ziffer 7.1 wird die Angabe „beim Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl" ersetzt durch die Angabe „bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt".

e. In den Ziffern 7.2 und 7.3 wird die Angabe „das LASF" ersetzt durch die Angabe „die GFAW".

f. In Ziffer 7.6 werden die Worte „der Bewilligungsbehörde" durch die Worte „dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium" ersetzt.

3. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)" vom 17. Dezember 2003 (ThürStAnz Nr. 4/2004 S. 232) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz Nr. 21/2005 S. 951) und 14. Dezember 2005 (ThürStAnz Nr. 3/2006 S. 64) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer 6.1.1 wird die Angabe „beim Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl" ersetzt durch die Angabe „bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt".

b. Ziffer 6.1.5 wird wie folgt neu gefasst: „Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erfolgen Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch die GFAW."

c. Ziffer 6.2.1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Förderantrag (Formblatt) für Maßnahmen nach Buchstaben A), B), C) und E) ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen, spätestens jedoch zum 1. Mai des Haushaltsjahres, bei der GFAW einzureichen. Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erfolgen Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch die GFAW."

4. Die „Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe" vom 21. März 2005 (ThürStAnz Nr. 16/2005 S. 767) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz Nr. 21/2005 S. 951), 14. Dezember 2005 (ThürStAnz Nr. 3/2006 S. 64) und 29. November 2006 (ThürStAnz Nr. 52/2006 S. 2200) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer I.7.2.1 wird die Angabe „dem Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl, dem" ersetzt durch die Angabe „der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, bei der".

b. In Ziffer I.7.2.2 wird die Angabe „dem Landesamt für Soziales und Familie" ersetzt durch die Angabe „bei der GFAW".

c. In Ziffer II.6.2 wird die Angabe „das Landesamt für Soziales und Familie" ersetzt durch die Angabe „die GFAW".

d. In Ziffer III.6.1 werden die Worte „beim LASF" ersetzt durch die Worte „bei der GFAW".

e. In Ziffer III.6.2 der Richtlinien wird die Angabe „das Landesamt für Soziales und Familie" ersetzt durch die Angabe „die GFAW".

5. Die „Richtlinien für die Förderung von Kinderschutzdiensten, Neufassung in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung" vom 30. April 2004 (ThürStAnz Nr. 24/2004 S. 1497) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz Nr. 21/2005 S. 951), 14. Dezember 2005 (ThürStAnz Nr. 3/2006 S. 64) und 22. Januar 2007 (ThürStAnz Nr. 7/2007 S. 279) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

6. Diese Änderungen treten am 1. August 2008 in Kraft.

Erfurt, den 04.09.2008

Christine Lieberknecht
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 08.09.2008
Az.: 34-00030
ThürStAnz Nr. 39/2008 S. 1664 – 1665

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT

366

Änderung der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Die Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2008 S. 1141 ff., wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 5.2.1 wird Absatz 1 durch folgende Fassung ersetzt:

„Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens sind die Ausgaben für Bauleistungen gemäß § 1 der VOB/A[2] am Investitionsstandort, die in den Antragsunterlagen für das geförderte Vorhaben enthalten sind, sowie Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI in Höhe von bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Bauleistungen.

2. In Ziffer 5.2.2 wird der Anstrich „Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen" durch folgende Fassung ersetzt:

- Baunebenkosten nach DIN 276, ausgenommen für Leistungen nach Nr. 5.2.1, Absatz 1

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Erfurt, den 5. September 2008

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 10.09.2008
Az.: 45-93311
ThürStAnz Nr. 39/2008 S. 1665